



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Patzelt, Julius: Die Irrtümer der Demokratie : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

den jüngsten Referendaren gemacht. Diese und manche andre regelmäßig zu erstattende Berichte, die viel Arbeit verursachen, müßten beseitigt oder doch auf das notwendigste Maß beschränkt werden, wie zum Beispiel die vielen statistischen Mitteilungen. Auf manchen Gebieten wäre auch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen nötig.

(Schluß folgt)



Die Irrtümer der Demokratie

Von Julius Pagelt in Wien

(Schluß)



gleich fast alle Verfassungen nur ein „instruktionsloses Mandat“ kennen, gibt es tatsächlich heute keine Wahl mehr ohne Instruktion. Gerade das auf dem Gebiete des Erwerbslebens immer mehr um sich greifende Streben nach „Vergesellschaftung,“ das einerseits zu der irrigen Annahme geführt hat, daß der politische Kollektivismus, durch einen wirtschaftlichen Kollektivismus ergänzt, die vollkommenste Ordnung der menschlichen Gesellschaft gebe, hat am meisten dazu beigetragen, die Idee des politischen Kollektivismus als einen Irrtum zu erweisen. Heute haben sich beinahe alle ständischen Elemente der modernen Verfassungen in Interessenvertretungen umgewandelt, während zugleich neben ihnen ähnliche Gebilde neu emporwuchsen. Die wahrrechtlich privilegierten Großgrundbesitzer haben sich mit den Bauern zur Wahrnehmung der agrarischen Interessen vereinigt; die Börse hat große parlamentarische Parteien in ihrem Dienste; die Lohnarbeiter haben sich in der Sozialdemokratie eine Vertretung ihrer besondern Interessen geschaffen, und wo die Kraft der einzelnen Stände zur Herstellung einer parlamentarischen Organisation nicht ausreicht, hört man häufig den Ruf nach einer gesetzlichen Sicherung parlamentarischer Vertretung, sodaß heute fast jeder Stand einige Parlamentssitze verlangt. Natürlich fordern aber diese Interessenten von ihrem Vertreter im Parlament nicht einen möglichst weiten, sondern im Gegenteil einen möglichst engen Gesichtskreis. Von ihrem Standpunkt aus ist dies durchaus berechtigt, denn es steht außer allem Zweifel, daß der Schuhmacher am besten Bescheid weiß über die Verhältnisse und die Bedürfnisse seines Gewerbes, der Landwirt über die der Landwirtschaft, der Fabrikarbeiter über die Lage der Lohnarbeiter usw. Aber wäre eine solche Versammlung, auch wenn sie die fähigsten und intelligentesten Vertreter aller dieser Interessengruppen umfaßte, imstande, Gesetze zu geben, zu regieren? Nein! Ein Interessenvertreter hat die Verpflichtung, die Interessen seiner Auftraggeber unter allen Umständen zur Geltung zu bringen, ohne Rücksicht auf die übrigen Gruppen, ohne Rücksicht auf das Ganze. Zugegeben, daß die Forderungen einer Gruppe durchaus berechtigt seien, so ist es doch ganz gut möglich, daß aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl diese Forderungen augenblicklich zurücktreten müssen. In

einer mit dem Gesetzgebungsrecht ausgestatteten Volksvertretung gibt es also infolge des Durchdringens der Interessenvertretung keine Harmonie, sondern nur einen fortgesetzten Kampf, der abwechselnd zur schroffen Majorisierung der einzelnen Gruppen führen muß.

Allerdings kann die Regierung vermittelnd eingreifen, aber da sie keiner begutachtenden, sondern einer gesetzgebenden Versammlung gegenübersteht, zwingt ihr Beruf sie, fortwährend zu Mitteln zu greifen, die nichts weniger als moralisch sind, und bei deren Anwendung sie immer strupelloser werden muß, je schärfer sich die Interessengegenätze in der Volksvertretung zuspitzen. Wie oft kommt die Regierung in die Lage, nützliche aber unpopuläre Maßregeln zu treffen, zwischen den streitenden Parteien den Mittelweg zu gehn und sich dadurch den Angriffen aller auszusetzen! Ihre Bemühungen, die Parteien zu überzeugen, sind in der Regel vergeblich; als konstitutioneller Regierung bleibt ihr also nichts andres übrig, als sie zu gewinnen, und zwar durch Befriedigung persönlicher Ehrsucht, durch Zuwendung finanzieller oder politischer Vorteile, sodaß der *luogo di traffico*, der parlamentarische Kuhhandel, so verächtlich ihn auch die Demokratie in der Theorie zurückweist, tatsächlich doch zu einem wesentlichen Bestandteil der modernen repräsentativen Verfassungen geworden ist. Der Umstand aber, daß die Regierung gezwungen ist, die Zustimmung der Volksvertretungen zu notwendigen Maßnahmen zu erschleichen und zu erkaufen, hat die Volksvertretungen und die Regierungen verderbt. Den Regierungen wurde dadurch der Weg gezeigt, wie sie sich auch für die nicht im allgemeinen Interesse liegenden Maßnahmen die Zustimmung des „*souveränen Volkes*“ verschaffen könnten; in den Parlamenten aber wurde der Fraktionsgeist großgezogen, der auch vor den schmutzigsten Geschäften nicht zurücksteht, wenn dabei nur die parlamentarischen Formen gewahrt werden, und der schließlich ohne Rücksicht auf den Staatszweck nur opponiert, um sich seinen Widerstand abkaufen zu lassen.

Angesichts dieser parlamentarischen Verlotterung ist es nicht wunderbar, daß schließlich die modernen Repräsentativverfassungen auch von innen heraus zu faulen begannen. Weil man sah, wie sich die souveränen Vertreter des „*einheitlichen Volkswillens*“ in *Cliquen* schieden, die einander die Herrschaft streitig machten mit der Absicht, einander zu unterdrücken, wie jede *Clique* aber dem Begriffe des Volks den der Partei unterschob, da versagte schließlich auch die „*Souveränität des Parlaments*,“ zumal da die moderne Philosophie als natürliche Reaktion auf den Gleichheitschwandel des politischen Kollektivismus die Autorität der demokratischen Lehre schon erschüttert hatte. Indem sich der demokratische Lehrsatz von dem allgemeinen Willen und dessen Repräsentation von Tag zu Tag deutlicher als ein Irrtum herausstellte, griff man wieder auf die Souveränität des Einzelwillens zurück und zögerte nicht, die Lehren Nietzsches ins politische Leben einzuführen und mit dem Schillerschen Worte: „*Mehrheit ist Unsinn*“ den ganzen ebenso künstlichen wie mühevollen Bau unserer Repräsentativverfassungen über den Haufen zu werfen. Zunächst kam das Wort von dem „*Rechte der Minorität*“ in Schwang, aus ihm entwickelte sich dann bald ganz folgerichtig die Obstruktion. Nun ging der andre Teil

der Rousseauschen Drachensaat auf. Die parlamentarischen „Übermenschen“ schossen zu Duzenden in die Höhe: ihr Recht, sich gegen die Majorität durchzusetzen, leiteten sie aber nicht etwa aus der Überlegenheit ihres Geistes ab, sondern aus derselben Souveränitätslehre, auf die sich das Recht der Majorität stützte, das sie nun zertrümmerten. Die sozialdemokratische Publizistik hatte nicht umsonst jahrzehntelang die Gottähnlichkeit der Erwählten des Volkes gepredigt.

Man spricht von der Obstruktion gewöhnlich als von einer der bedenklichsten Erscheinungen der Gegenwart. Ich kann diese Ansicht nicht teilen und möchte den durch sie charakterisierten Zustand vielmehr als die Krise in der krankhaften demokratischen Entwicklung der abendländischen Völker bezeichnen. Eine Katastrophe ist das Auftreten der Obstruktion nur für den, der die moderne Repräsentativverfassung als die einzig mögliche politische Ordnung betrachtet. Allerdings sind es ihrer noch viele, und darum das törichte Forschen nach neuen entsprechenden Geschäftsordnungen, als ob eine organische Erscheinung durch mechanische Mittel beseitigt werden könnte. Soviel man sich auch bemüht, das Ideal einer Geschäftsordnung zu finden, die die Obstruktion ausschließt, man wird vergeblich suchen, denn eine solche Geschäftsordnung würde mit der Obstruktion auch die ganze Repräsentativverfassung vernichten; da beide derselben Wurzel entsprossen sind: dem Rousseauschen Souveränitätsschwindel. — Wenn bei der deutschen Zolltarifdebatte die Mehrheit der Minderheit den Vorwurf machte, daß sie durch die Obstruktion die Verfassung zertrümmere, so war dieser Vorwurf ebenso begründet wie der, den die Minderheit gegen die Mehrheit erhob: daß sie sich durch die Vergewaltigung der Obstruktion an dem Geiste der Verfassung versündige. — Man täuscht sich deshalb auch, wenn man sich der Hoffnung hingibt, daß die Obstruktion nur eine vorübergehende Erscheinung sei; nein, sie gehört zur modernen Volksvertretung wie das Recht der Mehrheit, und sie wird solange ihre Stöße wiederholen, als die Repräsentativform besteht, d. h. solange als man noch an dem Irrtum festhält, daß das Entscheidende für die politische Organisation nicht der Staatszweck, sondern ein allgemeiner Wille ist, den man durch Wahlen aus dem Einzelwillen destillieren könne; solange als man an dem Irrtum der „Souveränität des Volkswillens“ festhält und aus ihm die Souveränität seiner Vertretung ableitet.

Der Grundirrtum Rousseaus bestand darin, daß er den souveränen Willen der Einzelnen zu einem souveränen Gesamtwillen zusammenfassen zu können vermeinte, während die politische Organisation doch in dem Zusammenfassen der Einzelwillen zu einem gemeinsamen Zwecke, zu dem das allgemeine Beste suchenden Staatszwecke besteht. Dieser souveräne Gesamtwille ist nirgends hervorgetreten, weder auf dem Boden der französischen Verfassung von 1791 und 1793, noch auf dem der ihnen nachgebildeten modernen Verfassungen, wohl aber kann man feststellen, daß er sich auf andre Weise gezeigt hat — ich erinnere nur an den Verfassungskonflikt in Preußen —, nämlich in gewaltigen Persönlichkeiten. Nicht kindlich naive Rechenkunststücke, wie die Rousseaus, vermögen einen allgemeinen Volkswillen zu konstruieren, der dann

berufen wäre zu regieren, sondern nur der mit einem starken Willen gepaarte, die Bedürfnisse des Einzelnen wie der Gesamtheit durchdringende Intellekt eines Mannes ist in stande, alle in der Nation tätigen Kräfte dem Gesamtwohle dienstbar zu machen, d. h. zu regieren.

Also müßte man den Absolutismus vorziehen? — In dieser Form kann man die Frage wohl nicht beantworten. Die Frage der politischen Organisation ist, wie wir schon erwähnt haben, nicht eine Frage des Rechts, sondern eine der Zweckmäßigkeit; ihre Beantwortung hängt mithin ausschließlich ab von der Zeit, in der die Organisation notwendig war, und von den Eigentümlichkeiten des Volkes, für das sie eingeführt wurde. Die alte Doktorfrage, ob Monarchie oder Republik, kommt erst an zweiter Stelle in Betracht, wobei man die Wahrnehmung jedoch nicht unterdrücken kann, daß in der Monarchie ein stärkeres soziales Element liegt als in der Republik, die ausnahmslos in eine zumeist recht unsaubere Oligarchie ausläuft, während die Monarchie den Unterdrückten, und das sind immer die Massen, einen größern Schutz gewährt. Die Revolutionen der beiden Gracchen bereiteten den Boden für Cäsar und für Augustus, indem diese, gestützt auf ihre Tribunengewalt, die Macht der senatorischen Oligarchie brachen. Das von Konvent und Direktorium geknechtete französische Volk begrüßte Napoleon als Befreier; auf die demokratische Republik von 1848 folgt der volksgewählte Kaiser, und der „Bloc“ in der heutigen französischen Kammer fürchtet wiederum nichts so sehr als das Plebiszit. Es war eben einer der vielen Irrtümer der großen französischen Revolution, daß sie durch die Abschaffung des Königtums jedem Mißbrauch der öffentlichen Gewalt durch einen Einzelnen vorgebeugt zu haben wähnte. Die Souveränität gedeiht nicht nur in Königsschlössern, und der größte Theoretiker der französischen Revolution, Sieyès, mußte die bittere Erfahrung machen, daß sein fein ausgeklügelter Bau des Gleichgewichts der Gewalten durch eine verächtliche Handbewegung des ersten Konsuls einfach beiseite geschoben wurde.

Dieses „Gleichgewicht“ ist auch so ein Wahngesilde der Demokratie, das in der Fassung Montesquiens auch die „Konstitutionellen“ übernommen haben, in der Meinung, dadurch der Demokratie und dem Absolutismus die Giftzähne ausbrechen zu können. Man schied Gesetzgebung und Verwaltung voneinander und meinte, damit den Stein der Weisen gefunden zu haben. Freilich vergaß man dabei, wie schon Vollgraff in seinen „Täuschungen des Repräsentativsystems“ und dann auf ihm fußend Konstantin Franz in seiner „Naturlehre des Staates“ überzeugend nachgewiesen hat, daß die Verwaltung ein weit stärkeres politisches Element ausmache als die Gesetzgebung, beide zusammen aber erst den Begriff des Regierens ergäben, also notwendig in einer Hand vereinigt sein müßten. Die Demokratie fordert das auch, übersieht aber dabei, daß sie dadurch notgedrungen wieder zur Einzelherrschaft gelangt. In diesem innern unlösbaren Gegensatz wurzelt aber auch die Unfruchtbarkeit der Demokratie. Es wäre Torheit zu behaupten, daß die Ströme von Blut, die in den Verfassungskämpfen seit 1789 geflossen sind, der Menschheit keine Frucht getragen hätten, aber nur in einem einzigen Punkte sind die Bestrebungen von 1789 siegreich gewesen und auch siegreich geblieben, in dem Grundsatz der

Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Ihn verkündet zu haben, bleibt ein unvergängliches Verdienst der französischen Revolution.

Allerdings hat die Demokratie selbst der Ausbreitung und der Vertiefung dieses Grundsatzes am meisten geschadet, indem sie aus dieser Gleichheit vor dem Gesetz und aus der Eröffnung der Staatsämter für alle Bürger ohne Unterschied des Standes eine politische Gleichheit folgerte und auf diesem Wege zur Souveränität des Volkswillens gelangen wollte. Sie verwechselte die notwendige Gleichheit in der Behandlung aller Staatsbürger durch das Gesetz mit einer unmöglichen Gleichheit ihres Handelns; aus dem Rechtsobjekte Volk machte sie ein Rechtssubjekt und schmälerte so selbst ihre einzige große Erzungenschaft. Indem die Demokratie einerseits die Menschheit von den Fesseln der Standesvorrechte zu befreien suchte und damit den Weg einschlug, auf dem allein der politische Fortschritt möglich ist, weil er Raum für die Entfaltung der Einzelnen bietet, hemmte sie andererseits diese Entfaltung dadurch, daß sie grundsätzlich jede Einzelherrschaft in jeder Form verwarf. So wenig die Monarchie es hindert, daß die Gewalt dem Fähigsten anvertraut werde — es hat ja neben Kaiser Wilhelm dem Ersten ein Bismarck Platz gehabt —, so wenig findet man in demokratischen Staaten Menschen, die auch nur über das Mittelmaß hinausreichen. Grey rühmt der englischen Verfassung nach, daß sie zwar nicht große gewaltige Staatsmänner aber doch eine gute Mittelsorte erzeuge, wodurch eine gewisse Stetigkeit in der Regierung des Landes gewährleistet werde. Wir auf dem Festlande, die wir die jahrhundertalte Vorschule des englischen Parlamentarismus nicht haben, entbehren jedoch auch dieses Vorteils. Gerade die festländischen repräsentativen Verfassungen haben sich nicht als geeignet erwiesen, eine Auslese der Fähigsten zu bewirken; die Auslese fällt aber umso schlimmer aus, je stärker diese Verfassungen mit demokratischen Elementen durchsetzt sind. Indem sie das ganze politische Leben in eine endlose Reihe jämmerlicher Parteikämpfe und Intrigen auflösen, in denen sich im besten Falle geriebne Taktiker, nimmer aber Politiker bilden, sperren sie den Fähigen geradezu den Weg zur Macht, wenn es nicht Größen ersten Ranges, Gewaltmenschen sind, die sich mit eiserner Faust den Weg durch das Gestrüpp der Demokratie bahnen. Der unter den wirklich Gebildeten immer mehr um sich greifende Ekel am öffentlichen politischen Leben, ihre Flucht aus den Parlamenten, das sind alles Belege dafür, daß in dem Schatten der auf den Trümmern der französischen Verfassung von 1791 aufgebauten Repräsentativverfassungen Politiker nicht gedeihen können, daß sich aber auch die Geschichte unsrer Volksvertretungen selbst schon stark in absteigender Linie bewegt.

Staatsstreich! Das politische Elend der Gegenwart verleiht dem Worte vielfach einen erlösenden Klang. Aber wozu von einem Staatsstreich sprechen? Ist unser auf die Macht und die Entwicklungsfähigkeit des menschlichen Geistes sonst so stolzes Geschlecht wirklich so beschränkt, daß es nicht erkennen sollte, ein Menschenwerk und noch dazu ein so mangelhaftes wie unsre Verfassungen könne nicht für die Ewigkeit bestimmt sein? Das Volk steckt allerdings noch tief im politischen Aberglauben, dem die neue Zeit ebenso huldigt, wie das Mittelalter dem physikalischen und dem religiösen. Die Menge glaubt auch

heute noch, nicht anders selig zu werden, als durch die „Klasse der Gesetzgeber“; aber mitten unter uns wachsen schon Einrichtungen empor, die die „souveränen Volksvertretungen“ mehr und mehr ihrer Bedeutung entkleiden. In dem Maße wie das Erwerbsleben seine Ansprüche an die Gesetzgebung erhöhte, blieb die Leistungsfähigkeit der Volksvertretungen zurück. Die Gewählten hatten nur selten ein eignes fachmännisches Urteil, sodaß dadurch dem wirtschaftlichen Radikalismus die Wege geebnet wurden, denn erfahrungsgemäß sind die Menschen gerade auf den ihnen unbekanntem Gebieten am radikalsten, da sie hier vollständig im Banne der Phrase, des Schlagworts liegen. Wo sich aber der Wille, bestimmte wirtschaftliche Interessen wahrzunehmen, mit der Kenntnis der Verhältnisse paarte, da machte sich bald die Einseitigkeit fühlbar, die die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Interessengruppen und dem Staate nicht beachtet. Infolge der fortwährend abnehmenden Fähigkeit der Volksvertretungen, Positives zu leisten, entstanden neben ihnen beratende wirtschaftliche Körperschaften, Kommissionen für Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe, Eisenbahnen, Arbeiterschutz usw., in denen sich die vorbereitenden Arbeiten für die wirtschaftliche Gesetzgebung immer mehr konzentrieren, während die „souveränen Volksvertretungen“ zu einer Abstimmungsmaschine herabsinken. Vor zwei Jahren hat man in Osterreich angesichts der dauernden Arbeitsunfähigkeit der Volksvertretung der Regierung geraten, sie aufzulösen und gestützt auf diese beratenden wirtschaftlichen Körperschaften weiter zu regieren. Es war ein Vorschlag, der von der Not des Augenblicks eingegeben war, aber er zeigte wohl die Richtung an, in der sich das festländische Verfassungsleben vermutlich entwickeln wird.

Hatte man früher die Volksvertretungen mit dem Rechte der Gesetzgebung unter der Voraussetzung ausgestattet, daß die Beschlüsse dieser Vertretung der einheitliche Wille des Volkes seien, so hat sich seitdem erwiesen, daß diese Voraussetzung auf einem Irrtum beruhte, daß die wirklichen Verhältnisse die Offenbarung eines einheitlichen Volkswillens ausschließen und die Volksvertretungen zum Schauplatz immer heftiger werdender Interessenkämpfe machen. Es ist begreiflich, daß der Liberalismus, der seine ganze Politik auf den Lehren Rousseaus und Montesquiens aufgebaut hat, mit Entsetzen sieht, wie der Boden unter seinen Füßen zu wanken beginnt; es ist begreiflich, daß sich Monmsen angesichts der Vorgänge im deutschen Reichstage aus der brutalen Gegenwart des parlamentarischen Interessenkampfes in die Zeit des milden Regiments der preussischen Könige zurückflüchtet, die keine Bauern, keine Kaufleute, keine Sklaven „gemeiner Interessen“ waren; aber es gehört die ganze doktrinaire Blindheit des Liberalismus dazu, die starken Gewalten des Erwerbslebens mit einer „Politik des Idealismus“ und einer Sammlung aller „wahrhaft Liberalen“ bewältigen zu wollen, als ob diese wahrhaft Liberalen nicht ebenso Interessenmenschen wären wie die nicht wahrhaft Liberalen und die Konservativen. Kippt der Kahn der gegenwärtigen Reichstagsmehrheit um, dann werden die „wahrhaft Liberalen“ allerdings erleichtert aufatmen, ihre Interessen jedoch mit derselben Rücksichtslosigkeit zur Geltung zu bringen suchen, wie es ihre Gegner heute tun. Die Zeit, sich nach dem milden Regiment der preussischen

Könige zu sehnen, wird dann wieder für diese gekommen sein. Damit wollen wir nicht sagen, daß in der Klage Mommsens kein berechtigter Kern stecke; aber es ist ein Irrtum, von irgend einer Gruppierung der Parteien Hilfe zu erwarten, wo die Ursachen der beklagten Erscheinungen doch in dem „System“ liegen, und zwar in dem Gesetzgebungsrechte der zu Interessenvertretungen gewordnen Volksvertretungen. Man höre auf, die Phrase von der Souveränität des Volkes als ein Heiligtum zu betrachten, man liege nicht mehr anbetend vor diesem Fetisch auf den Knien, und der Weg aus den Irrungen der Demokratie wird leicht gefunden sein. Hundert Jahre sind verfloßen, ohne daß es gelungen wäre, die Völker Europas nach dem Recepte Rousseaus und Montesquieus umzumodeln, die einfache Überlegung weist also darauf hin, endlich den umgekehrten Weg einzuschlagen und die Verfassungen den Völkern und ihren Bedürfnissen anzupassen.

Die Tatsache der Verschiedenheit der Menschen und ihrer Interessen erweist sich mit jedem Tage stärker als die Lehre von ihrer Gleichheit. Der Versuch, alle Interessen zu einem Gesamtwillen zusammenzuschweißen, ist gescheitert, das Ergebnis ist die „Desorganisation.“ Die Organisation kann also nur in der Zusammenfassung gleicher Interessen und in ihrer Unterordnung unter den Staatszweck gefunden werden. Die Demokratie versucht, die Einheit des Volkswillens durch die gewaltsame Unterdrückung aller Abweichungen herzustellen. Die zentralistische Richtung, die sie damit einschlug, hat aber nicht zu dem erstrebten Ziel geführt, wohl aber die Kraft des Volkes geschwächt und ihre Entwicklung gehindert. Die Verfassung der Gemeinden, dieser Kernpunkte nationalen Lebens, liegt fast in allen europäischen Staaten im argen. Hier bessernd einzugreifen, heißt der Freiheit und der Wohlfahrt des Volkes ehrlicher dienen, als ein in der Praxis für das Volk ganz wertloses Recht auf die Gesetzgebung des Gesamtstaates aufrecht zu erhalten.

Die freie Gemeinde ist die Grundlage aller bürgerlichen Freiheit. Dieser Satz steht zwar an der Spitze fast aller europäischen Verfassungsurkunden, aber er ist ein leeres Wort geblieben, da die Gemeindefreiheit durch die souveränen Volksvertretungen in der verhängnisvollsten Weise verkümmert, ja zertreten worden ist, indem der Grundsatz der modernen auf der französischen Verfassung von 1791 fußenden Staatsrechtslehre das Reichsrecht vor das Landesrecht und das Gemeinderecht stellte und dadurch zu dem sinnlosen Versuche führte, die lebendigen kraftvollen Besonderheiten im Volksleben gleich zu machen; hierdurch sind die wichtigsten Glieder der politischen Organisation ihrer Kraft beraubt worden. Neben den lokalen Interessenverbänden beanspruchen die größte Beachtung die wirtschaftlichen. Die lokalen Verbände vertreten die festen, an die Scholle gebundenen Interessen, die wirtschaftlichen mehr die beweglichen des Erwerblebens; wie jene, so bedürfen auch diese — nicht der Reglementierung — sondern der Organisation. Die am weitesten gehende Autonomie ist bei beiden die Vorbedingung des Gedeihens. Wie die politische Demokratie die Volksvertretungen mit politischer Allmacht ausstatten wollte, so hält die soziale Demokratie oder die staatssoziale Richtung die Volksvertretungen in wirtschaftlicher Beziehung für allmächtig und schiebt ihr Aufgaben zu, denen sie

in Wirklichkeit nicht gewachsen ist. Der Zwang des Staatssozialismus ist ebenso kulturwidrig wie das sogenannte „freie“ Spiel der Kräfte des Manchesterturns. Die Mitte zwischen beiden hält die autonome wirtschaftliche Organisation unter Kontrolle des Staates. Die Trustbildungen, die Genossenschaftsbildungen unter Landwirten und Handwerkern sind nichts anderes als Versuche in dieser Richtung, und es ist sehr bezeichnend, daß gerade das Manchesterturn, das dieser natürlichen Entwicklung widerstrebt, sehr wohl darauf bedacht war, einem Institut, an dem es selbst hervorragend beteiligt ist, schon längst die Autonomie zu sichern: der Börse.

Nicht ein schattenhaftes Wahl- und Gesetzgebungsrecht ist die Gewähr bürgerlicher Freiheit und wirtschaftlichen Gedeihens, sondern eine politische und wirtschaftliche Ordnung, die die persönliche Freiheit des Einzelnen und den Gesamtzweck in Einklang bringt. Diese Aufgabe zu lösen, ist aber eine Volksvertretung nicht imstande, weil ihre Mehrheit immer ein, wie Mommsen sagt, „niedriger Interessenbund“ sein wird, weil die Vertreter der Volkssouveränität jederzeit gewalttätiger und rücksichtsloser auftreten werden als der einzelne Gesetzgeber, falls sich nicht die Minderheit auf dieselbe Souveränität stützt und Mittel und Wege findet, die Gesetzgebung überhaupt zum Stillstand zu bringen. Während die alte englische Verfassung mit dem Schutze der Einzelfreiheit begann und durch Organisation der lokalen Interessen zu einer natürlichen Ordnung des Gesamtstaats gelangte, schlug die festländische Demokratie den umgekehrten Weg ein, indem sie wie alle Verfassungspantastien einen bestimmten Staatsbegriff erfand und das Volk da hineinzwängte, d. h. sie organisierte nicht, sondern versuchte zu reglementieren. Die Sucht der Demokratie, zu zentralisieren, ergab sich darum von selbst, ebenso aber auch ihre Überschätzung des Rechts der Gesetzgebung und die Verlotterung der Verwaltung unter ihrer Herrschaft, trotz der Beamtenheere, die sie schuf. Mit einer guten Verwaltung kann man trotz schlechter Gesetzgebung immer noch ganz gut regieren, niemals aber mit einer schlechten Verwaltung, wenn ihr auch eine noch so ausgezeichnete Gesetzgebung zur Seite steht. Um die bürgerliche Freiheit der Einzelnen zu schützen, braucht man — außer der Befestigung und Vertiefung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze — nicht noch die Gesetzgebung durch das Volk, sondern lediglich eine ausreichende Kontrolle über die Regierung bei der Finanzverwaltung, bei der Ausführung der verkündeten, unter dem Beirate der berufenen Interessensvertretungen zustande gekommenen Gesetze, braucht man ferner die Freiheit der Gemeinden und endlich die Aufsicht über die wirtschaftlichen Körperschaften.

Man wird vielleicht einwenden, daß eine auf diese Geschäfte beschränkte Versammlung machtlos und deshalb unnötig sei, und daß man also beim nackten Absolutismus anlange; aber man vergißt dann dabei, daß unsre gegenwärtigen Volksvertretungen von Jahr zu Jahr machtloser werden, Gutes zu tun und Übles zu verhüten, weil gerade das Recht der Gesetzgebung, dieser „Quell ihrer Macht,“ sie durch und durch verdorben hat. Der Wert dieses „Rechts“ besteht eben für die parlamentarischen Parteien darin, es sich entweder ablaufen zu lassen oder es mit aller Rücksichtslosigkeit gegen das Gesamt-

interesse auszuüben. Die daraus entspringende Verderbnis aber hat die kontrollierende Gewalt der Volksvertretungen gebrochen, sodaß man heute überall auf dem Festlande, besonders aber dort, wo das demokratische Prinzip zur freisten Entfaltung kam, in Frankreich und in Griechenland von einer absoluten Herrschaft, die aber durch den Parlamentarismus verdorben ist, sprechen kann. Sogar das englische Parlament büßt seit seiner Demokratisierung immer mehr die Fähigkeit zu kontrollieren ein, wie die unerhörten Unterschleife bewiesen haben, die seit Jahren in der Versorgung der Land- und der Seetruppen begangen wurden und erst bei den Wechselfällen im südafrikanischen Kriege an den Tag gekommen sind. Die demokratischen Formen, die in den konstitutionellen Monarchien die Einzelgewalt, sei es die des Königs oder eines andern Führers, umgeben, haben sich durchaus nicht als Garantien gegen den Mißbrauch der Gewalt durch den Einzelnen, sondern als Hemmnisse für die Freiheit seines Handelns erwiesen. Sie hindern nicht den Mißbrauch dieser Gewalt, sondern ihren Gebrauch; und in der Zeitgeschichte aller europäischen Staaten kann man nachlesen, daß die Demokratie nirgends imstande war, die Mißbräuche schlechter Regenten, Minister oder parlamentarischer Führer auf die Dauer zu hindern, daß immer und überall in ihrer Stiekluft die politische Intelligenz verkümmerte, und daß sich ihre Formen wie bleierne Gewichte an die Pläne umsichtiger Staatsmänner hängten, sodaß sie diese zu den verächtlichsten Kompromissen zwangen, wenn sie nur einen kleinen Teil dessen durchsetzen wollten, was sie als erspriechlich für den Staat anerkannt hatten.

Man sagt, die Politik verderbe den Charakter; das ist eine Phrase, denn nicht die Politik, sondern die Fraktion, die Partei ist das böse Prinzip im öffentlichen Leben geworden, die Partei aber ist ein Kind der Volksvertretung, ein Kind des Souveränitätsschwindels, ein Kind des Gesetzgebungsrechts der repräsentativen Versammlungen. Sobald einer Versammlung das Recht der Gesetzgebung gegeben wurde, mußte die Mehrheit zu erringen natürlich das Ziel Aller sein, und da zeigt uns die Geschichte der Demokratie, daß niemals große Ideen die Mehrheit um einen schöpferischen Geist scharten, sondern Intrigen und Terrorismus. Nicht politische Intelligenz hebt die Stellung ehrgeiziger Volksvertreter, sondern die Fähigkeit, unter allen Umständen eine Partei um sich zu sammeln. Und deshalb ist die politische Geschichte des letzten Jahrhunderts so reich an Parteien und so arm an Männern. In einer Versammlung, die wohl das Recht der Kontrolle über die Staatsverwaltung, nicht aber das der Gesetzgebung hätte, wären der Parteisucht weit stärkere Schranken gezogen, weil in diesen Versammlungen nicht mehr die Zahl der Stimmen, sondern ihr Gewicht in Betracht käme. Der Intellekt der Einzelnen könnte sich mehr geltend machen, weil er, befreit aus dem Parteifäßig, Raum und Möglichkeit fände, sich zu entfalten; und Regierung und Volk erhielten aus den Beratungen einer solchen Versammlung ein klareres und zutreffenderes Bild von den allgemeinen Zuständen als aus den durch den Parteigeist gefälschten Abstimmungen der heutigen Parlamente.

Die Freude am Wählen wird man der Menschheit allerdings nicht leicht nehmen können, denn alle Welt glaubt nun einmal, daß nur ein gewählter

Vollksvertreter rechtschaffen und weise sein kann. Warum, weiß niemand zu sagen; aber es ist einmal so, obgleich die Tatsachen nur zu oft das Gegenteil erweisen. So wähle man denn auch weiter. Weniger gleichgiltig ist es aber, wer das passive Wahlrecht hat. Und da muß denn erreicht werden, daß dieses Wahlrecht an Voraussetzungen gebunden wird, die eine Gewähr dafür bieten, daß der Gewählte auch fähig sei, das ihm übertragene Amt zu versehen. Eine wirksame Kontrolle der Staatsverwaltung kann nur von dem ausgeübt werden, der das Nötige davon versteht, der selbst schon Gelegenheit gehabt hat, an der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen und sich zu bewähren, also sowohl die Bedürfnisse als auch die Grenzen kennt, bis zu denen ihnen im Rahmen des ganzen Staatswesens Rechnung getragen werden kann. Das ist eine Forderung, die jedermann einleuchten muß, der es sieht, wie die Parteien in allen Lagern einander in den unvernünftigsten Forderungen an den Staat hinaufstreiben, ebensowohl aus Gründen der Demagogie wie aus Unwissenheit auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung. Gewiß würde auch eine solche Versammlung, weil sie eben aus Menschen bestünde und von Menschen berufen wäre, kein Bild der Vollkommenheit bieten; aber sie würde einerseits durch die Öffentlichkeit ihrer Kritik sehr wichtige Bürgschaften gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt bieten, weil sie nach oben und nach unten hin unabhängiger wäre als die heutigen repräsentativen Versammlungen, die mit ihrem Mannesstolz vor Königsthronen Feilheit nach oben und Kriecherei nach unten zu dem abstoßenden Charakterbild des modernen Parlamentarismus verbinden. Andererseits würden sie wieder eine kräftige Entfaltung der politischen Individualität möglich machen; die Fesseln würden gesprengt werden, mit denen heute auch der fähige Staatsmann an den öden Felsen der Demokratie geschmiedet ist. Das hat aber das „alte faule Europa“ nötig, wenn es den Wettbewerb mit dem Osten und dem Westen aufnehmen will. Die politische Kraft der Nationen liegt aber niemals in den Massen, sondern in den politischen Individualitäten. Der wirkliche Fortschritt zeigt sich nur dort, wo sich Ideen mit realer Macht paaren; Ideen aber entspringen nur dem Intellekte des Einzelnen. Wo sich die unerfüllten Wünsche und die Bedürfnisse eines Volkes von Jahrzehnten und Jahrhunderten aus dem Empfinden der Masse auf das Gehirn eines Einzelnen konzentrieren und dort die von einem starken Willen getragene befreiende Idee auslösen, dort und nur dort tritt die Souveränität eines Volkes in die Erscheinung, die man törichterweise durch Gesetze der blinden Masse und ihrem parlamentarischen Extrakt zuerkennen wollte. Solche Menschen sind sicher das Produkt einer langen und bedeutungsvollen Entwicklung ihres Volkes, gerade darum sind sie aber mehr als dieses, darum ist aber auch alle Demokratie kulturwidrig, weil sie die freie Entwicklung der politischen Individualität hemmt, auf der aller Fortschritt beruht.

